

Genehmigt am 21. Juni 2001

Protokoll Nr. 25

Sitzung von Donnerstag, 10. Mai 2001, 20.30 Uhr im Grossratssaal im Rathaus

Vorsitzender:

Präsident Christoph Stalder

Anwesend:

Raymond Anliker	Michael Jordi	Annemarie Sancar
Thomas Balmer	German Kalbermatten	Sabine Schärner
Oskar Balsiger	Esther Kälin Plézer	Doris Schneider
Peter Bernasconi	Daniel Kast	Beat Schori
Dieter Beyeler	Blaise Kropf	Rolf Schuler
Margrith Beyeler	Andreas Krummen	Miriam Schwarz
Peter Blaser	Peter Künzler	Rudolph Schweizer
Markus Blatter	Annemarie Lehmann	Peter Sigerist
Jsabelle Blunschy	Melanie Leskow	Sylvia Spring Hunziker
Christine Bosshardt	Peter Linder	Michael Straub
Annette Brunner	Liselotte Lüscher	Barbara Streit-Stettler
Peter Bühler	Edith Madl Kubik	Ueli Stüchelberger
Walter Christen	Anton Maillard	Béatrice Stucki
Marie-Louise Durrer	Irène Marti Anliker	Margrit Stucki-Mäder
Rudolf Friedli	Mario Marti	Hans-Ulrich Suter
Thomas Fuchs	Corinne Mathieu	Katharina Suter
Verena Furrer-Lehmann	Barbara Mühlheim	Max Suter
Hans Ulrich Gränicher	Christoph Müller	Margrit Thomet
Susanna Grundbacher	Philippe Müller	Eva von Ballmoos
Rolf Häberli	Rosmarie Okle Zimmermann	Catherine Weber
Ueli Haudenschild	Ruth Rauch	Thomas Weil
Ruedi Hofer	Lydia Riesen	Kurt W. Weyermann
Stephan Hügli	Heinz Rub	Beat Zobrist
Natalie Imboden	Ursula Rudin-Vonwil	Andreas Zysset
Daniele Jenni	Erich Ryter	

Entschuldigt:

Michael Aebersold	Adrian Haas	Rudolf Keller
Marcel Eyer	Urs Jaberg	

Vertretung des Gemeinderats:

Edith Olibet
Kurt Wasserfallen

Entschuldigt:

Stadtpräsident Klaus Baumgartner
Ursula Begert
Therese Frösch
Adrian Guggisberg
Alexander Tschäppät

Ordentliche Traktanden

Fortsetzung der Beratungen der Nachmittagssitzung

8 **Erlass eines Reglements für den Polizeieinsatz im Ordnungsdienst (Motion GPK [Thomet] betreffend Konsequenzen aus dem Untersuchungsbericht zur Tschernobyl-Demonstration und Erarbeitung von Rechtsgrundlagen); Bericht**

Fraktionserklärungen; Fortsetzung

Für die Fraktion FDP spricht *Ueli Haudenschild* (FDP): Ich spreche noch zu den übrigen drei Punkten neben der Kennzeichnung der Polizisten, die Schlussfolgerung, dass kein Reglement nötig ist, bleibt natürlich bestehen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist durch das PolG geregelt, eine Priorisierung der Zwangsmittel ergibt sich daraus automatisch. Eine fixe Priorisierung ist untauglich, da sie die Flexibilität im Einsatz unnötig beschränkt. Der gänzliche Ausschluss von Zwangsmitteln ist schlicht fahrlässig. Die Informationspflicht der Polizei ist durch die Art. 81 bis 85 GO erfüllt, es braucht auch hier keine zusätzliche Regelung. Das Bewilligungsverfahren schliesslich ist im Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund geregelt, die Motion ist auch in diesem Punkt erfüllt, wir beantragen, diese abzuschreiben und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Sollte letzterer durchkommen, beantragen wir, wenigstens die Motion abzuschreiben.

Für die Fraktion SVP/JSVP spricht *Beat Schori* (SVP): Wir haben unsere Meinung seit der Debatte am 8. Juni nicht geändert, ich verzichte auf Wiederholungen. Wir werden der Abschreibung zustimmen und die Rückweisung ablehnen. Ich möchte der Polizei an dieser Stelle danken, sie hat gute Arbeit geleistet und ihre Lehren aus dem Vorfall Tschernobyl gezogen.

Einzelvoten

Daniele Jenni (GPB): Es ist allgemein anerkannt, dass der Erlass eines Reglements zulässig ist. Eine Konkretisierung von Prinzipien des übergeordneten Rechts ist immer möglich. Das PolG ist sehr vage, und es erstaunt mich, dass die GFL die Meinung vertritt, dieses sei so klar, dass auf den Erlass eines Reglements einfach verzichtet werden könnte. Das Reglement geht in wichtigen Punkten über das PolG hinaus, und dies rechtfertigt sich insbesondere, weil wir in Bern eine spezielle Situation haben. Wir wollen, dass die Polizei konkrete rechtsstaatliche Regeln hat, deshalb brauchen wir ein Reglement. Natürlich sind dadurch nicht alle Einsatzformen geregelt, aber je weiter die Konkretisierung geht, umso besser wird auch der Rechtsstaat gewahrt. Das schliesst auch die Rechte jener Personen ein, die vielleicht straffällig werden.

Peter Bernasconi (SVP): Das Demonstrationsrecht ist ein wichtiges Mittel, Anliegen an die Öffentlichkeit zu tragen, es hat aber manchmal auch Randgruppen dabei, die solche Demonstrationen als Plattform für Gewaltanwendung brauchen. Diese Minderheit braucht sich nicht zu individualisieren, die Polizei hingegen schon, was ich für sehr einseitig halte.

Stadtratspräsident Christoph Stalder: Es befremdet mich, dass die Fraktion GFL erst zehn Minuten nach Sitzungsbeginn eintrifft. Ich halte dies für eine Missachtung des Ratsbetriebs.

Catherine Weber (GB): Wir wollen die Anwendung von Zwangsmitteln nicht ausschliessen, wir wollen ihren Einsatz einfach genau regeln. Wir fordern auch nicht, das Hamburger Modell einfach zu übernehmen, aber wir könnten daraus etwas ableiten.

Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen*: Dieses Reglement hat eine lange Vorgeschichte, und ich danke Frau Mühlheim für ihre sachliche Auslegeordnung. Politisch arbeiten wir immer noch an den Ereignissen aus dem Jahr 1989, aber die Polizei hat ihre Schlüsse daraus schon gezogen. Wir sind soweit, dass wir die Demonstrationen heute ausgezeichnet im Griff haben. Wir haben in unserem Vortrag dargelegt, dass alle Punkte der Motion insbesondere durch das PolG und das Demoreglement erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass das PolG genügt und ein Reglement die Polizei daran hindern würde, ihre Aufgabe sachgerecht zu erfüllen. Der Einsatz von Zwangsmitteln, ich betone dies wieder, ist Sache des Gemeinderats. Zusammenfassend ist ein Reglement weder nötig noch sinnvoll, zudem könnte dieses kantonales Recht nicht ausschalten. Im Antrag der GPK ist der Verzicht auf ein Reglement wesentlich, Punkte 4 und 5 können übernommen werden. Sollte dieser Antrag angenommen werden, würden wir ihn in einem verbindlichen Dienstbefehl umsetzen. Ich bitte den Rat, den Rückweisungsantrag der SP abzulehnen, da der Einsatz von Zwangsmitteln Sache des Gemeinderats ist. Ich unterstütze zudem den Eventualantrag von Ueli Haudenschild, wenigstens die unselige Motion abzuschreiben. Herr Anliker fordert Dialog statt Polarisierung, aber mit seinem Antrag schaffte er gegenüber dem Polizeikorps auch eine Polarisierung. Wir haben gezeigt, dass wir die Vorbehalte der Politik anerkennen. Ich bin dankbar, dass die GFL den Antrag des Gemeinderats unterstützt, um ein Reglement zum Selbstzweck zu vermeiden. Zu Frau Weber: Die Polizei hat ihren gesetzlichen Auftrag und ihre Schranken, sie soll aber nicht durch unsinnige Reglemente an der Erfüllung dieser Aufgabe gehindert werden. Das PolG ist nicht vage, sondern lässt gewisse Handlungsspielräume offen, zudem kann ja alles per Klage angefochten werden. Ich bitte Sie, den Antrag der GPK anzunehmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Beschlüsse

1. Der Rückweisungsantrag der SP/JUSO wird mit 33 zu 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
2. Der Antrag der GPK wird mit 43 zu 27 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

9 Erwerb der Liegenschaft Brunnadernstrasse 42/Schaffung eines Polizeistützpunkts Ost; Kreditabrechnung mit Nachkreditbegehren

Antrag Nr. 229

1. Der Stadtrat genehmigt die vom Gemeinderat vorgelegte Kreditabrechnung betreffend Erwerb der Liegenschaft Brunnadernstrasse 42 / Schaffung eines Polizeistützpunkts Ost.

Bewilligter Kredit gemäss SRB 238 vom 11. September 1997	Fr.	4 790 000.00
Effektive Baukosten	Fr.	4 983 929.75
Kreditüberschreitung	Fr.	193 929.75
2. Für die nicht teuerungsbedingten Mehrkosten bewilligt der Stadtrat gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung einen Nachkredit von Fr. 193 929.75.

Für die FIKO spricht *Stephan Hügli* (FDP): Bei einstimmigen FIKO-Beschlüssen beantragt die FIKO in der Regel kommentarlos die Zustimmung. Es ist aber zu einer kleinen Kreditüber-

schreitung gekommen, weshalb ich dazu doch noch etwas sagen will. Wir haben dem Projekt 1997 ohne Präjudiz zum Projekt Apollo zugestimmt. Inzwischen wurde dieses umgesetzt, und man hat gemerkt, dass sich das Konzept mit einfachen Mitteln auch noch gerade in den laufenden Umbau einbeziehen liesse. Dadurch sind Mehrkosten entstanden, die aber sehr gut angelegt sind. Es ist eine Ausnahme, dass die FIKO das Geschäft schon im Vorfeld behandelt hat, die GPK hatte damals keine Zeit. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, dass es sich um einen richtigen Weg handelt, da die Kommission bei der Kreditabrechnung schon mit dem Geschäft vertraut ist. Wir beantragen einstimmig, das Geschäft gutzuheissen.

Anton Maillard (CVP): Die Kreditüberschreitung ist für uns mit 4% zu hoch ausgefallen, wir bitten den Gemeinderat, die Kosten bei folgenden Krediten genauer zu berechnen. Ich habe auch noch eine Frage an Gemeinderat Wasserfallen: Was ist unter den verschiedenen Posten Teuerung T1/T2 zu verstehen und wie kommt es dabei zu einem Minusbetrag?

Für die FIKO spricht *Stephan Hügli (FDP):* Die Kostenüberschreitung ist mit 4% im Vergleich zu anderen Projekten sehr gering ausgefallen. Ausserdem sind diese Mehrkosten entstanden, weil man etwas erledigt hat, was man später eh hätte tun müssen. Zur Frage betreffend Teuerung kann ich sagen, dass die FIKO diese Auskunft beim Gemeinderat vor drei Jahren auch schon einverlangt hat, wir bereiten dazu eine Motion vor.

Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen:* Es handelt sich um eine Kreditüberschreitung, aber wir sind unter der versprochenen Grenze von 5 Mio. geblieben.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderats wird mit 46 zu 2 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

- 10a Motion Daniele Jenni (GPB): Beachtung der Persönlichen Freiheit durch Gemeinderat und Stadtpolizei (Aussetzung der Anwendung von Art. 29 PolG)**
- 10b Motion Annemarie Sancar (GB): Jetzt muss der Gemeinderat die Verantwortung übernehmen!**
- 10c Interpellation Fraktion SP (Liselotte Lüscher): Ist die Verhältnismässigkeit bei den polizeilichen Wegweisungen gewahrt oder ist die Säuberung der Innenstadt von auffälligen Menschen legal?**
- 10d Interpellation Daniele Jenni (GPB): Ausgrenzung und Wegweisung durch die Stadtpolizei (Art. 29 PolG)**

Antrag Nr. 47

Motion Annemarie Sancar (GB)

Im Zusammenhang mit der heiklen Anwendung des Art.29 lit.b (Wegweisungsartikel) des kantonalen Polizeigesetzes fordern wir den Gemeinderat auf, folgende Klärungen zu bewirken:

1. Die Anwendung des Art.29 lit.b PolG durch die Stadtpolizei soll in einem Reglement geregelt werden. Im Reglement sollen u.a. die Dauer der Ausgrenzung ohne richterliche Verfügung, die Verfügungsinstanz, die Bedingungen zur korrekten Gewährung des rechtli-

chen Gehörs, konkrete Anhaltspunkte als Minimalstandard für eine Ausgrenzung geregelt werden.

2. Wir fordern den Gemeinderat auf, bis zur Inkraftsetzung dieses Reglements betreffend Art.29 lit.b PolG, mindestens aber bis zur Klärung der Verhältnismässigkeit durch richterliche Entscheide einen Wegweisungs-/Ausgrenzungsstopp zu veranlassen (mit Ausnahme von Fällen, wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gestört worden ist und die Störung durch ein Ereignis erwiesen ist).

Es darf in der Stadt Bern keine juristischen Experimente auf Kosten der Grundrechte wie der persönlichen Freiheitsrechte oder der Bewegungsfreiheit geben.

Begründung: Der gesetzliche Auftrag der Polizei hat mit der sogenannten „City Pflege“ nichts zu tun. Die Fraktion GB/JA! kann deshalb die Wegweisungspraxis der Polizei bei „unerwünschten“ Personen und Gruppen in der Innenstadt nicht akzeptieren. Sie beruht auf Vorverurteilungen aufgrund des Aussehens und nimmt sich einen Ermessensspielraum, der grundrechtsverletzend ist. Jeder Mensch hat das Recht, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten, sich zu versammeln, sich zu bewegen, unabhängig von Herkunft oder von Aussehen. Ein Rechtsstaat darf eine Einschränkung dieses Grundsatzes nur unter sehr restriktiven und klar festgelegten Bedingungen tolerieren.

Bei der Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Art.13e Abs.3 ANAG) wurde die Erfahrung gemacht, dass Berichte der Stadtpolizei über „Verdachtsmomente“, auf die sich die für Wegweisungen und Ausgrenzungen zuständige kantonale Instanz gestützt hat und die schliesslich zu solchen Verfügungen geführt haben, zu wenig konkret und in dem Sinne ungenügend waren: Im Rahmen von Citro wurden von fünf Beschwerden gegen Wegweisungsverfügungen zwei gutgeheissen (Antwort des Gemeinderats vom 1.10.1998). Das Verwaltungsgericht äusserte sich gegenüber der verfügenden Behörde, die Begründung sei zu knapp, die Feststellungen wenig aussagekräftig und formelhaft. Die blossen Textbausteine, mit welchen operiert würde, ermöglichten keine Rückschlüsse auf die realen Sachverhalte (Der Bund, 2.10.1998). Angesichts des durch die Ausgrenzung drohenden Grundrechtseingriffs müsse erwartet werden, dass der massgebliche Sachverhalt hinreichend abgeklärt und dem Gericht erörtert würde. 20 Monate später müssen wir feststellen, dass die Polizei erneut grenzenlos Ausgrenzungen/Wegweisungen verfügt, diesmal gestützt auf den Wegweisungsartikel des PolG (vgl. „Der Bund“, 31.8.2000). Dies obschon die Verfahrensspielregeln zur Anwendung des besagten Artikels noch ungenügend sind und nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des Wegweisungsartikels der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auch klar geworden ist, wie heikel dieser Eingriff sein kann. Die Polizei fegt mit hartem Besen Personen, die ihr „auffallen“ und sogenannte Ansammlungen weg. Betroffen sind vor allem solche, die sich schlecht wehren können, Personen mit wenig reellen Beschwerdemöglichkeiten. Die Stadt ist gefordert, mit politischem Druck die Leitplanken für die Umsetzung des genannten Artikels zu setzen und Willkür zu verhindern.

Bern, 7. September 2000

Motion Daniele Jenni (GPB)

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit (das namentlich die Versammlungs- und Bewegungsfreiheit in sich schliesst) ist seit der französischen Revolution unbestreitbares Fundament jeder rechtsstaatlichen Ordnung. Dieses Grundrecht wird durch die Wegweisungspraxis der Stadtpolizei von vornherein in seinem Kerngehalt verletzt. Diese Anwendung von Art.29 PolG erfolgt nicht im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Auftrages und liegt damit im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

Dem Gemeinderat wird deshalb zur Richtlinie gegeben, anzuordnen und zu verfügen, dass Wegweisungen und Ausgrenzungen auf Stadtgebiet nicht mehr vorzunehmen sind.

Angesichts der Selbstverständlichkeit, die dem Respekt zentralster Grundrechte in der Praxis eines demokratischen Gemeinwesens zukommen sollte, erübrigen sich weitere Begründungen dieser Richtlinie.

Bern, 7. September 2000

Interpellation Fraktion SP (Liselotte Lüscher)

Im Artikel 29 b des kantonalen Polizeigesetzes steht, dass die Polizei Personen von einem Ort „wegweisen oder fernhalten“ kann, wenn „der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören“. Seit Inkrafttreten dieses Artikels am 1. Januar 1998 wird dieser auch in der Stadt Bern angewendet und nach früheren Aussagen der Polizeidirektion sollte er vor allem dazu dienen, eine offene Drogenszene zu verhindern und auch, was sinnvoll schien, um Nichtberner oder -bernerinnen die in der Drogenszene anzutreffen sind, in ihre Gemeinden oder Kantone „wegweisen zu können“ und damit die Stadt Bern zu entlasten. Es scheint nun, dass der Artikel sehr viel rigorosier angewendet wird als angenommen und dass vermehrt auch in Bern Wohnhafte aus verschiedenen Teilen der Stadt „ferngehalten“ werden, dies sogar bis „längstens“ ein Jahr und unter Androhung von Haft oder Busse bei Nichtbefolgen. Die Stadtpolizei hat in der Stadt Bern fünf relativ grosse Perimeter bestimmt, von denen Personen per polizeilicher Verfügung ferngehalten werden können. Das sind der Hauptbahnhof und Umgebung (1), die Grosse Schanze mit Seite Obergericht (2), die Spitalgasse und Marktgasse mit angrenzenden Seitengässchen (3), die Bundesgasse, Kochergasse, Kleine Schanze, das Rondell (4) und die Münsterplattform mit Umgebung (5). Wer aus all diesen Perimetern „ferngehalten“ ist, kann sich eigentlich nur noch in den Quartieren aufhalten und auch wenn jemand nur aus einem Perimeter weggewiesen ist, dies aber der Bahnhof und Umgebung ist, kann er nicht mehr verreisen. Das ist das eine. Das andere ist, dass der Wegweisungsartikel auch Leute treffen kann, die nur dabeistehen, denn man kann sie fernhalten, wenn der „begründete Verdacht besteht“, dass „andere“ in der Ansammlung, bei der sie sich befinden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören. Das öffnet der Willkür und der extensiven Auslegung des Artikels Tür und Tor. Es ist damit möglich, eine Person, die sich „fast täglich“ bei der Heiliggeistkirche aufhält, wegzuweisen, weil andere um sie herum eventuell die Sicherheit und Ordnung stören könnten. Die Heiliggeistkirche gehört zum Perimeter Bahnhof und Umgebung. Auch wenn man die Sicherheit und Ordnung nicht gestört hat, sondern die ändern, kann man wegen des Dabeistehens ein Jahr lang nicht mehr verreisen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviele amtliche Fernhalte-Verfügungen sind seit dem Inkrafttreten des Artikels 29 b des Polizeigesetzes im Jahr 1998, 1999 und 2000 ausgesprochen worden? Für nicht in Bern Wohnhafte, für in Bern Wohnhafte?
2. Wieviele Verfügungen sind bis heute angefochten worden und wievielen Beschwerden wurde stattgegeben? Wieviele Beschwerden wurden weitergezogen?
3. Wieviele Einwohner/innen der Stadt Bern werden zum jetzigen Zeitpunkt per Verfügung aus einem Perimeter, wieviele aus mehreren ferngehalten?
4. Wieviele Verzeigungen wegen Nichtbeachtung der Fernhalte-Verfügung wurden ausgesprochen?
5. Ist es korrekt, dass die erste Beschwerdeinstanz der Polizeidirektor ist, der die Verfügung zwar nicht unterzeichnet, aber der der Vorgesetzte des Polizeioffiziers ist, der sie ausstellt? Wäre es nicht korrekter, wenn die erste Beschwerdeinstanz der Statthalter/die Statthalterin wäre?
6. Genügt aus der Sicht des Gemeinderats für eine Fernhalte-Verfügung die Begründung „hält sich fast täglich bei der Heiliggeistkirche auf“?

7. Wie wird von polizeilicher Seite zu verhindern versucht, dass es Unbeteiligte trifft?
8. Wie wird mit dem Problem umgegangen, dass jemand im für ihn oder sie gesperrten Perimeter dringend etwas erledigen muss (Arztbesuch, Anwaltsbesuch etc.) oder aus dem Perimeter Hauptbahnhof verreisen will oder muss?
9. Ist es verfassungsrechtlich nicht bedenklich, wenn auf blossen Verdacht hin jemand aus einem bestimmten Perimeter einer Stadt, die er bewohnt, weggewiesen wird?

Bern, 7. September 2000

Interpellation Daniele Jenni (GPB)

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hält er Art.29 PolG als mit der Kantons- und Bundesverfassung sowie mit grundlegendsten, seit der französischen Revolution unbestreitbaren, Grundrechten für vereinbar?
2. Gedenkt er die nötigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, um diesen den Kerngehalt der persönlichen Freiheit, der Bewegungs- und der Versammlungsfreiheit verletzenden Eingriffen der Stadtpolizei ein Ende zu bereiten?
3. Welche Sofortmassnahmen gedenkt er zu treffen, um die Grundrechte auch Randständiger in Zukunft zu respektieren?
4. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass Eingriffe wie Wegweisung und Ausgrenzung Züge unmenschlichster „sozialer Säuberung“ aufweisen und damit für Rechtsstaat und Demokratie gefährlichste Zersetzungsanfänge in sich tragen?
5. Wie gedenkt der Gemeinderat in Zukunft intoleranten Strömungen zu begegnen, wenn er selber mit der Praxis zu Art.29 PolG das Beispiel solcher Intoleranz duldet oder gar gutheisst?

Bern, 7. September 2000

Antwort des Gemeinderats

zu den Motionen Sancar und Jenni und den Interpellationen Fraktion SP und Jenni. Die Ausführungen unter Ziffer 1 beziehen sich auf alle Vorstösse. Anschliessend werden zu den einzelnen Vorstössen nur noch die nötigen Ergänzungen gemacht oder Fragen beantwortet.

1. Grundsätzliches

Alle 4 parlamentarischen Vorstösse befassen sich mit der Anwendung von Artikel 29 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) vom 8. Juni 1997 und kritisieren die Wegweisungspraxis der Stadtpolizei bzw. der Polizeidirektion.

Gemäss Artikel 29 Buchstaben a und b PolG kann die Polizei „Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.“ Diese Bestimmung stellt auf einen objektiven Sicherheits- bzw. Störungsbegriff ab. Dementsprechend hat eine objektive Beurteilung der Lage zu erfolgen. Sie - und nicht ein subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung - muss Massstab sein für den Entscheid, dass ein Eingriff der Polizei gerechtfertigt ist.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Wegweisung in die Grundrechte der Betroffenen eingreift und deshalb nur zurückhaltend und bei einer konkreten oder doch zumindest sehr wahrscheinlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit von Menschen verfügt werden darf. Auf dieser Linie steht auch Art. 29 PolG, welcher die Wegweisung nur

unter der Voraussetzung gestattet, dass „der begründete Verdacht besteht“, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit werde gefährdet oder gestört. Dies steht im Einklang mit der polizeirechtlichen Lehre und Praxis, welche verlangt, dass die Polizei grundsätzlich erst eingreifen soll, wenn eine konkrete Gefährdung eines sogenannten Polizeigutes zu befürchten ist. Wenn bei der Wegweisung auf das subjektive Sicherheitsgefühl der „Bevölkerung“ abgestellt wird, wird tendenziell die notwendige Prüfung der konkreten Gefährdung von Polizeigütern unterlassen, was eine nachprüfbare, auf objektiven Gefährdungsrisiken basierende Interessenabwägung verunmöglicht.

Der kantonale Gesetzgeber wollte die Gefährdung oder Verletzung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung keineswegs zur Grundlage polizeilicher Zwangsmassnahmen machen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 29 PolG. Im Verlauf der Beratung des Gesetzes wurde der Belästigungstatbestand („oder Dritte belästigen“) ersatzlos gestrichen. Der Berücksichtigung subjektiver Belästigungsgefühle bei der Anwendung von Art. 29 PolG wurde dadurch gewollt die nötige gesetzliche Grundlage entzogen. Der grossrätlichen Kommission ging der gestrichene Passus „oder Dritte belästigt“ nämlich zu weit, so dass die blossе Belästigung als Wegweisungsgrund entfällt.

Der Gemeinderat ist nicht befugt, Art. 29 PolG, welcher Teil eines kantonalen Gesetzes ist, auf seinem Gemeindegebiet ausser Kraft zu setzen. Er ist vielmehr verpflichtet, ihn im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden.

Der Regierungsstatthalter hat bisher drei Wegweisungsverfügungen, wovon zwei rechtsgültig sind, aufgehoben. Obwohl der Regierungsstatthalter in seiner Pressemitteilung vom 8. Dezember 2000 betonte, dass es sich bei diesen beiden Verfügungen um Spezialfälle handle und somit Rückschlüsse auf die generelle Konformität der Wegweisungspraxis unzulässig seien, analysierte die Direktion für Öffentliche Sicherheit (Stadtpolizei) dennoch die beiden Entscheide auf allgemeingültige Hinweise und Überlegungen des Regierungsstatthalters hin und liess diese in ihre Praxis einfließen. Der Gemeinderat wird sich für eine korrekte Anwendung von Artikel 29 PolG einsetzen, lehnt aber den Erlass eines Reglementes ab.

2. zur Motion Sancar

Der kantonale Gesetzgeber hat das Instrumentarium der Wegweisung oder Fernhaltung von Personen von einem Ort in Artikel 29 Polizeigesetz geregelt und dazu in den Buchstaben a - e 5 Anwendungsfälle umschrieben; die Gemeinden haben diese kantonale Rechtsgrundlage nach pflichtgemäsem Ermessen umzusetzen. Diese Umsetzung ist justiziabel und so einer rechtsstaatlichen unabhängigen Kontrolle unterzogen.

Der Gemeinderat ist das oberste vollziehende Organ der Stadt; die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Sicherstellung einer einheitlichen, gleichmässigen und sachrichtigen Praxis des Gesetzesvollzugs können generelle Dienstanweisungen (Verwaltungsverordnungen) von der Exekutive erlassen werden. Der Gemeinderat wird aus diesem Grund den Erlass von Dienstanweisungen prüfen, kann aber die Motion nicht annehmen. Er ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

3. zur Motion Jenni

Die Motion anerkennt die sachliche Zuständigkeit des Gemeinderats für den Vollzug von Artikel 29 PolG. Richtlinien der Legislative an die sachlich zuständige Exekutive beschränken diese in der Entscheidungskompetenz nicht. Weicht die Regierung ab, so muss sie dies begründen. Damit wird dem politischen Dialog zwischen den staatsleitenden Behörden Rechnung getragen (Nuspliger, Regierung und Parlament, Ziffer 5 Aufträge, Seite 156 ff im Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995).

Eine Richtlinie mit dem Inhalt, die Exekutive habe übergeordnetes Recht nicht anzuwenden, kann nicht befolgt werden. Die Motion ist deshalb abzulehnen.

4. zur Interpellation Fraktion SP (Liselotte Lüscher)

Die in der Interpellation gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Amtliche Wegweisungsverfügungen werden lediglich während der Dauer ihrer Gültigkeit (heute in der Regel drei Monate) aufbewahrt und bei Fristende umgehend gelöscht, entfernt und vernichtet. Über die Anzahl amtlicher Verfügungen wird deshalb keine ganzheitliche Statistik geführt. Separat erfasst wurden die in der Zeit von August 2000 bis 31. Dezember 2000 im Rahmen der Aktionen im Raum Heiliggeistkirche insgesamt 301 ausgehändigten Wegweisungsverfügungen. Eine vollständige Übersicht kann lediglich über die Zahlen der Verzeigungen gegeben werden (vgl. Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 2:

Bis heute (Stand 5. Februar 2001) wurden 26 Wegweisungsverfügungen angefochten. Bei der Direktion für Öffentliche Sicherheit ist zur Zeit kein Verfahren hängig. 9 Beschwerdeverfahren wurden formell erledigt (verspätete Einreichung, Rückzug der Beschwerden, Rücknahmeverfügung). 14 Beschwerden wurden abgewiesen. 3 Beschwerden wurden an den Regierungstatthalter weitergezogen und gutgeheissen; davon ist eine aber noch nicht rechtskräftig.

Zu Frage 3:

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:

1998: 334 Anzeigen

1999: 907 Anzeigen

2000: 1 225 Anzeigen

Die Zahl der Anzeigen ist nicht mit der Zahl der verzeigten Personen gleichzusetzen (Mehrfachverzeigungen derselben Person).

Zu Frage 5:

Es ist korrekt, dass die erste Instanz der Direktor für Öffentliche Sicherheit ist. Der Beschwerdeweg stützt sich auf Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, Artikel 92 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Artikel 154 der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1998.

Zu Frage 6:

Die grosse Zahl von Wegweisungsverfügungen führt notwendigerweise dazu, dass knappe, standardisierte Begründungen gewählt werden. Mit der kritisierten Begründung wird – im Zusammenhang mit dem Gesamttext der Wegweisungsverfügung – darauf hingewiesen, dass die weggewiesene Person durch ihre Anwesenheit und durch ihr Verweilen in einer Ansammlung von Drogenabhängigen und Alkoholabhängigen vor der Heiliggeistkirche die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des PolG störe. Weil die zitierte Begründung jedoch missverständlich ist, genügt sie wohl den gesetzlichen Anforderungen, nicht jedoch jenen nach Transparenz und Kundenfreundlichkeit.

Zu Frage 7:

Im Vorfeld gezielter Aktionen wird die betreffende Örtlichkeit unter anderem von Angestellten der Stadtpolizei, die täglich im Milieu der alkohol- und drogenabhängigen Personen tätig sind und damit über einschlägige Personenkenntnisse verfügen, beobachtet. In der Folge werden diejenigen Personen angehalten, die sich längere Zeit als Teil der Ansammlung am beobachteten Ort aufgehalten haben. Bestehen Zweifel, tätigen die Mitarbeitenden der Polizei vor Ort erste Abklärungen, um nicht zu Unrecht Unbeteiligte wegzuweisen. Fehleinschätzungen sind nie ganz auszuschliessen, so dass es dennoch Unbeteiligte treffen kann.

Zu Frage 8:

Aus polizeilicher Sicht gab es in diesem Bereich nie Probleme. Personen, die den fraglichen Perimeter nur durchqueren oder sich kurz darin aufhalten, um auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu gelangen, werden nicht angehalten. Im Übrigen werden Personen, die im Besitze ei-

ner Bestätigung für einen wahrzunehmenden Termin beim Arzt oder bei einer Ärztin, Anwalt oder Anwältin, etc. sind, ohne weiteres vor Ort wieder entlassen. Bei einer fehlenden Bestätigung eines dringenden Termins wird dieser durch die Angestellten der Polizei abgeklärt.

Zu Frage 9:

Die Kantonsverfassung bestimmt in Art. 28 die Schranken der Grundrechte. Art. 29 PolG schafft die Voraussetzung für die erlaubte Einschränkung von Grundrechten im Sinne der Verfassung. Selbstverständlich muss das polizeiliche Handeln - wie jedes andere Verwaltungshandeln - verhältnismässig sein. Der Gemeinderat wird die korrekte Anwendung von Art. 29 laufend beobachten.

5. zur Interpellation Jenni

Die vom Interpellanten gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Ja.

Zu Frage 2: Nein. Die Anwendung von Artikel 29 PolG kann und wird laufend durch die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 bezeichneten Verwaltungs- und Justizstellen überprüft.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat wird sich laufend über die Anwendung von Art. 29 PolG orientieren lassen.

Zu Frage 4: Die Anwendung von Artikel 29 PolG muss im Rahmen der Verfassung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen.

Zu Frage 5: Der Gemeinderat setzt sich auf allen Ebenen für Toleranz ein.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat,

1. die Motion Annemarie Sancar (GB): Jetzt muss der Gemeinderat die Verantwortung übernehmen! (Art. 29 PolG, Wegweisungsartikel) abzulehnen. Er ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.
2. die Motion Daniele Jenni (GPB): Beachtung der persönlichen Freiheit durch Gemeinderat und Stadtpolizei (Aussetzung der Anwendung von Art. 29 PolG) abzulehnen.

Daniele Jenni (GPB): Meine Motion verlangt, dass Art. 29 PolG in der Stadt Bern nicht mehr angewendet wird. Es sollte selbstverständlich sein, dass auch abweichende Minderheiten ein Recht haben, sich zu versammeln. Lange Begründungen dazu sollten sich eigentlich in einem Rechtsstaat erübrigen. Ich stelle fest, dass der Gemeinderat auf meine Motion nur sehr kurz und nur auf formeller Ebene antwortet. Er sei nicht befugt, kantonales Recht nicht anzuwenden. Dabei handelt es sich um eine „Kann-Formulierung“, es ist also zulässig, Art. 29 nicht anzuwenden. Es trifft zu, dass der Stadtrat den Gemeinderat in dieser Beziehung nicht verpflichten kann, deshalb habe ich auch eine Richtlinienmotion eingereicht. Es reicht nicht, wenn sich der Gemeinderat mit der formalen Begründung einfach aus der Affäre zieht, es gibt keine formale Gründe, die gegen die Annahme meiner Motion sprechen, sondern nur politische. Die Anwendung von Grundrechten misst sich nicht an der Auffassung der Mehrheit, sondern gerade an jener der Minderheiten. Art. 29 PolG tut aber genau das, nur weil sich einige Leute ein bisschen unbehaglich fühlen, werden die Grundrechte einer Minderheit eingeschränkt. Es wurden in der Vergangenheit derart viele Wegweisungen ausgesprochen, dass der Artikel längst keine „Lex Wasserfallen“ mehr ist, sondern eine „Lex RGM“. Der Gemeinderat sanktioniert offenbar die schwere Missachtung von Grundrechten, und da tun einige Leute das Gegenteil von dem, was sie einmal versprochen haben. Die Wegweisungen befriedigen das subjektive Sicherheitsgefühl einer Mehrheit, obwohl der Gemeinderat dies abstreitet, zu-

ungunsten der Grundrechte einer kleinen Minderheit. Es wird eine Politik der sozialen Säuberung betrieben, und wer dies tut, kann nicht glaubwürdig für Toleranz und gegen Rechtsextremismus eintreten. Sogar der „Bund“, ein bürgerliches Blatt, ortet in den Wegweisungen die Missachtung der Grundsätze einer toleranten Gesellschaft. Ich bedaure, dass noch bei keiner höheren Instanz eine Beschwerde eingereicht worden ist, weil Art. 29 PolG sicher keinen Bestand vor höherrangigem Recht hat. Ich sehe in dieser Politik eine gravierende Unterwanderung der Grundrechte, und deshalb bitte ich wenigstens die roten und grünen Fraktionen, meiner Motion zuzustimmen. Bezüglich der Interpellation bin ich von der ausweichenden Antwort des Gemeinderats überhaupt nicht befriedigt.

Annemarie Sancar (GB): Es wird hier eine Politik in einem Graubereich betrieben, die die Gefahr schwerer Grundrechtsverletzungen in sich birgt. Die Polizei wisse dies auch, sagt sie, und trotzdem werden Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder verletzt. Wir akzeptieren diese Politik nicht, die eine inszenierte Störung in einen Verdacht und schliesslich in eine Sanktion umwandelt. Der Verdacht genügt, eine Begründung für eine Wegweisung im Namen des Gemeinwohls wird nicht geliefert. Wir sind gegen diese Ausgrenzungspolitik, und das schon seit jeher, deshalb haben wir auch das Referendum unterstützt und die Aktion „Citro“ grundsätzlich kritisiert. Wir haben in einem offenen Brief an Polizistinnen und Polizisten auf die missbräuchliche Anwendung des Art. 29 PolG hingewiesen. Andere Fraktionen haben sich unserer Position angenähert, gerade als die Erfolgsstory „Citro“ zu bröckeln begann, die Zahlen haben den Misserfolg nun belegt. Wegweisungen sind zum täglichen Brot der Polizisten geworden, dieser eingeschlagene Weg ist diffus und rechtsunsicher, weshalb wir auch die Einführung eines Reglements beantragen. Wir verlangen damit, dass der Gemeinderat seine Verantwortung wahrnimmt und wieder einen legalen Zustand herstellt. Dieses Parlament braucht dieses Reglement als Aufsichtsmittel, damit wir über die Anwendung des Wegweisungsartikels eine demokratische Kontrolle ausüben können. Wir unterstützen auch die Motion von Daniele Jenni.

Fraktionserklärungen

Für die Fraktion SP/JUSO spricht *Liselotte Lüscher* (SP): Der Gemeinderat hat das Problem offenbar erkannt. So unterscheidet er zwischen einem subjektiven Sicherheitsgefühl und objektiver Sicherheit, er zeigt klar auf, dass der Grosse Rat die fragliche Regelung genau so gewollt und den Auslegungsspielraum damit eingeschränkt hat. Er sieht auch ein, dass der Art. 29 PolG in den Grundrechtsbereich eingreift und nur zurückhaltend eingesetzt werden darf. Meiner Meinung nach ist er nämlich nicht vereinbar mit der BV, wir warten darauf, dass jemand eine Beschwerde bis ans Bundesgericht führt, damit wir und die Betroffenen endlich eine Antwort auf die Frage der Verfassungsmässigkeit des Artikels haben. Ich stimme Daniele Jenni völlig zu, dass wir hier eine völlig unzulässige soziale Säuberung betreiben. Die Perimeter, die sozial saubere Gebiete definieren, sind äusserst peinlich, warum malen wir nicht gleich eine Linie auf den Boden, damit wir wissen, wann wir sicheres Gebiet betreten? Man scheint auch nicht zu wissen, wie viele Wegweisungen verfügt worden sind, dasselbe gilt auch für die Mehrfachverzeigungen. Die Zahl der Verzeigungen ist enorm hoch, sie deuten darauf hin, dass diese Politik gar keine Wirkung hat, weil sich die Verzeigten gar nicht darum kümmern. Ich verlange, dass die Zahlen zur Fragen 1. und 4. künftig im Verwaltungsbericht erscheinen. Wenn mir dies der Gemeinderat hier zusichert, erspart er sich einen Vorstoss. Wir stimmen dem Postulat des GB zu, bei der Motion haben wir Stimmfreigabe beschlossen, der Motion Jenni stimmen wir zu. Die Interpellationsantwort befriedigt mich nur teilweise.

Für die Fraktion FDP spricht *Philippe Müller*: Es wird hier wie erwartet dieselbe Debatte geführt, wie wir sie schon vor vier Jahren auf kantonaler Ebene hatten. Bereits damals haben rot-grüne Kreise mit den gleichen Argumenten wie heute verloren. Sie versuchen nun, den Volksentscheid auf einer unzuständigen Stufe mit einem Reglement umzustossen, was weder demokratisch klug noch rechtlich zulässig ist. Es ist richtig, dass die tangierten Grundrechte von grosser Bedeutung sind, andererseits muss zwischen Polizeigütern und individuellen Grundrechten immer eine Abwägung getroffen werden. Grundrechte gelten nämlich nicht absolut und werden in allen Bereichen teilweise eingeschränkt, wobei unabhängige Gerichte, ohne Reglement, diese Einschränkungen überprüfen können. Offensichtlich sind Fehlanwendungen vorgekommen, was von richterlichen Behörden festgestellt worden ist. Wir wollen keine Reglemente, die die Polizeiarbeit einschränken oder gar weitere Unklarheiten schaffen, insbesondere aber keine Überreglementierung der rechtsanwendenden Behörden. Deshalb ist die Motion Sancar abzulehnen und als Postulat zu überweisen. Daniele Jenni möchte ich entgegenhalten, dass durch diese Wegweisungen gemäss Lehrmeinung der Kerngehalt der persönlichen Freiheit keineswegs verletzt wird. Ich muss ihm aber recht geben, dass die Antwort des Gemeinderats zu knapp ausgefallen ist.

Für die Fraktion SVP/JSVP spricht *Thomas Fuchs* (SVP): Die hohen Zahlen von Wegweisungen rühren daher, dass sich die Weggewiesenen nicht an die Verfügungen halten. Die Verhältnismässigkeit ist gewahrt und der Rechtsstaat in Kraft, es besteht kein Grund zur Hysterie. Würde die Polizei die Wegweisungen genauer erfassen, wäre die SP wohl die erste Fraktion, die dies mit dem Argument des Datenschutzes wieder bekämpfen würde. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich der Wegweisungsartikel bewährt hat, die Probleme bestehen nur wegen der Scharfmacherei des GB. Wir sehen keinen Handlungsbedarf und werden Motion und Postulat klar ablehnen. Wir brauchen keine neuen Reglemente, die Grundrechte sind durch die heutige Praxis keineswegs gefährdet.

Für die Fraktion CVP/ARP spricht *Daniel Kast* (CVP): Wir begrüssen, dass die Polizei über Mittel verfügt, objektiv störende und die Sicherheit gefährdende Menschen wegzuweisen. Wir wollen keine cleane Stadt, und die haben wir ja auch nicht. Es gibt aber Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Motionäre fragen, was mit den Betroffenen passiert, wenn man sie wegweist. Man müsste aber auch fragen, was passiert, wenn man dies nicht tut und sie einfach gewähren liesse. Damit wäre ihnen nämlich auch nicht geholfen, in einer grenzenlosen Freiheit ist noch niemand selbstbewusst oder sozial geworden. Die vom Regierungsstatthalter aufgehobenen Verfügungen sind kein Hinweis darauf, dass die Regelung untauglich oder rechtlich problematisch wäre, sie sind im Gegenteil ein Zeichen davon, dass der Rechtsstaat hier funktioniert.

Für die Fraktion GFL/EVP spricht *Ueli Stückelberger* (GFL): Wir sind uns darin einig, dass die Anwendung des Wegweisungsartikels heikel ist und sehr viele Fragen aufwirft. Er steht in einem grossen Spannungsverhältnis zur persönlichen Freiheit, wobei wir auch nicht der Meinung sind, dass der Kerngehalt betroffen ist. Wir sind mit der Praxis des Gemeinderats in der Vergangenheit überhaupt nicht zufrieden, zu leichtfertig wurden Wegweisungen verfügt, und dies auch gegen Personen, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich fallen würden. Uns ist Toleranz extrem wichtig, es handelt sich nicht einfach um einen leeren Begriff, und Freiheitsrechte dürfen im Zweifelsfall nicht einfach eingeschränkt werden. Wir treten für einen sehr zurückhaltenden Gebrauch des Art. 29 PolG ein, eine Wegweisung ist nur anzuordnen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, der Eingriff verhältnismässig ist und die Betroffenen ein Recht auf Anhörung bekommen. Wegweisungen müssen eine Ultima Ratio bleiben, ein Ansatz wie SIP würden wir dieser Politik längst vorziehen. SIP ist eine gemischte

mobile Einsatztruppe, die Szenenbildungen auf verschiedenen Ebenen angehen könnte. In Zürich hat sich dieses Modell bewährt, und wir hoffen, dass es sich auch in Bern durchsetzen kann. Bezüglich der Motion von Annemarie Sancar sind wir der Meinung, dass ein Handlungsbedarf besteht, dass aber der Erlass eines Reglements klar nicht der richtige Weg dazu ist. Es geht letztlich um konkrete Anweisungen an die Polizei, und dazu genügen Dienstweisungen. Deshalb unterstützen wir den Vorstoss in der Form des Postulats, nicht aber als Motion. Ebenso wenig teilen wir die Meinung von Daniele Jenni, dass der Gemeinderat angewiesen werden könnte, übergeordnetes Recht pauschal nicht anzuwenden, weshalb wir auch diese Motion nicht unterstützen.

Einzelvoten

Thomas Weil (SVP): Es ist längst selbstverständlich, dass Minderheiten geschützt werden, aber nach dieser Logik müsste man dann auch Rechtsextreme, die nichts Strafbares tun, in Ruhe lassen. Selbstverständlich ist auch, dass jeder Grundrechtseingriff verfassungsmässig sein muss, ist dies der Fall, ist eine Wegweisung eben keine Grundrechtsverletzung. Ein Gang durch die Stadt zeigt mir im Übrigen, dass die Polizei nicht zu wenige Wegweisungen verfügt.

Raymond Anliker (SP): Eine eingeschränkte juristische Optik trägt immer wieder dazu bei, dass von der politischen und humanitären Dimension solcher Probleme abgesehen wird. Vergessen wir nicht, dass die Grundrechte ein liberales Erbe sind, und dass gerade der Freisinn als Wahrer dieses liberalen Erbes besonders an dessen Schutz interessiert sein sollte. Ich kann Thomas Fuchs auch nicht zustimmen, wenn er sagt es gäbe keinen Handlungsbedarf. Wenn er das GB als Scharfmacher brandmarkt, muss ich sagen, dass er in der ganzen Debatte der einzige Scharfmacher war. Ich frage mich schon, welche Randgruppe als nächste diesem Wegweisungsfreipass zum Opfer fallen, wen man als nächstes in Visier nehmen wird. Das Problem hat eine Tragweite, das nicht nur über polizeiliche Intervention gelöst werden kann, wir haben deshalb im Zusammenhang mit dem angesprochenen SIP eine Motion eingereicht. Herrn Weil möchte ich schliesslich antworten, dass Rechtsextreme nicht aufgrund des Wegweisungsartikels, sondern aufgrund des Antirassismusesetzes anders zu behandeln sind.

Daniele Jenni (GPB): Die GFL muss mich falsch verstanden haben, es handelt sich ja gerade um eine rechtlich unverbindliche Richtlinienmotion, nicht um einen Auftrag. Sie soll politisches Gewicht haben, und wer sie ablehnt, sanktioniert Grundrechtsverletzungen. Es geht nicht nur um Kerngehalte von Grundrechten, sondern um einen grundlegend falschen und unververtretbaren Eingriff in unsere staatstragenden Werte, gegen den wir ein politisches Zeichen setzen können und auch sollen.

Philippe Müller (FDP): Ich habe keineswegs nur juristisch argumentiert, und ausserdem wurden auch die Vorstösse juristisch begründet. Eine juristische Argumentation ist aber angezeigt, wenn mit einem kommunalen Erlass gegen kantonales Recht verstossen würde.

Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen*: Es geht hier nicht darum, liberale Grundwerte in Frage zu stellen. Es braucht im Zusammenleben Regeln wie unsere Verfassung, Gesetze und Verordnungen. Liberal sein heisst in diesem Sinn nicht, tun was man will, weil auch andere davon betroffen sein können. Der fragliche Artikel, auch „Lex Wasserfallen“ bezeichnet, geht tatsächlich auf meine Eingabe in der Kommission zurück, und er hat mit einer guten Mehrheit das Referendum passiert. Es handelt sich damit um einen demokrati-

schen Mehrheitsentscheid. Es ging damals darum, ein Mittel gegen Szenenbildungen zu haben, sollten dereinst Drogen auf Bundesebene legalisiert werden. Man hatte aber schon von Anfang an auch andere Szenen im Auge, Alkoholiker, Penner und auch Rechtsextreme. Der Kanton hat selbstverständlich auch die Verfassungskonformität der Norm geprüft, und er hat dies gründlich getan. Gesetze sind ja gerade dazu da, Grundrechte in gewissen Fällen einzuschränken. Die Motion Jenni ist rechtlich nicht verbindlich und in Form einer Richtlinie überflüssig, weshalb der Gemeinderat sie ablehnt. Die Gemeinde ist verpflichtet, kantonales Recht anzuwenden, und dazu hat der Gemeinderat einen Auftrag an die Polizei erteilt. Frau Sancar sagte, es sei eine Praxis im Graubereich. Das ist falsch, gerade deshalb, weil die Verfügungen gerichtlich überprüft werden können. Es ist eine heikle Polizeiaufgabe, aber es ist nicht die einzige, bei der beim Vollzug ein gewisser Spielraum ausgefüllt werden muss. Bei „Citro“ wurde der Art. 29 PolG zum ersten Mal angewendet, und entgegen der veröffentlichten soziologischen Studien war die Aktion ein Erfolg. Wir können ein kantonales Gesetz nicht per Reglement ausschalten, zur Überprüfung sind hier die Gerichte zuständig. Der Gemeinderat hat sich für diesen Weg entschieden und die Polizei setzt ihn um, es handelt sich aber keineswegs um eine soziale Säuberung. Es heisst ja nicht einmal, dass die Betroffenen die Perimeter nicht mehr betreten, sondern nur, dass sie dort keine Szene bilden dürfen. Wenn wir aus Datenschutzgründen die Verfügungen nach drei Monaten löschen müssen, haben wir auch keine Zahlen über die Wegweisungen bzw. über die Mehrfachverfügungen. Im Jahr 2000 wurden 336 Verfügungen und 1225 Anzeigen ausgestellt, 2001 bis und mit April waren es 182 Verfügungen und 377 Anzeigen. Bis vor einer halben Woche waren keine Verfahren mehr hängig, der Regierungsstatthalter hat 3 Beschwerden gutgeheissen, ich selber habe 3 gutgeheissen, 15 abgewiesen, auf 6 wurde nicht eingetreten und 3 Verfügungen wurden widerrufen. Ich danke für des Votum von Herrn Müller, auch Herrn Stüchelberger dafür, dass er kein Bedarf für ein Reglement sieht. Die Stadtpolizei hat vor kurzem „Gemeinsam für Sicherheit“ ins Leben gerufen, wir sind für Zusammenarbeit und Partnerschaft immer offen, wenn eine Wirkung absehbar ist. Wir sind auch offen für SIP, wir brauchen dafür einfach noch Partner, und könnten dann vielleicht sogar auf Wegweisungen verzichten. In diesem Sinn bitte ich Sie, die Motionen abzulehnen, die Motion Sancar würden wir als Postulat entgegennehmen.

Beschlüsse

1. Die Motion Jenni wird mit 38 zu 32 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Mit Ja stimmen: Raymond Anliker, Oskar Balsiger, Margrith Beyeler, Peter Blaser, Annette Brunner, Marie-Louise Durrer, Susanna Grundbacher, Ruedi Hofer, Natalie Imboden, Daniele Jenni, Michael Jordi, Esther Kälin Plézer, Blaise Kropf, Melanie Leskow, Liselotte Lüscher, Madl Kubik Edith, Irène Marti Anliker, Corinne Mathieu, Rosmarie Okle Zimmermann, Ruth Rauch, Annemarie Sancar, Sabine Schärner, Doris Schneider, Rolf Schuler, Miriam Schwarz, Peter Sigerist, Sylvia Spring Hunziker, Béatrice Stucki, Margrit Stucki, Catherine Weber, Beat Zobrist, Andreas Zysset

Mit Nein stimmen: Thomas Balmer, Peter Bernasconi, Dieter Beyeler, Markus Blatter, Jsabelle Blunschy, Christine Bosshardt, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Thomas Fuchs, Verena Furrer-Lehmann, Hans Ulrich Gränicher, Rolf Häberli, Ueli Haudenschild, Stephan Hügli, German Kalbermatten, Daniel Kast, Peter Künzler, Annemarie Lehmann, Peter Linder, Anton Maillard, Mario Marti, Philippe Müller, Christoph Müller, Lydia Riesen, Heinz Rub, Erich Ryter, Beat Schori, Rudolph Schweizer, Michael Straub, Barbara Streit, Ueli Stüchelberger, Katharina Suter, Hans-Ulrich Suter, Max Suter, Margrit Thomet, Eva von Ballmoos, Thomas Weil, Kurt W. Weyermann

Der Stimme enthalten sich: Walter Christen, Andreas Krummen, Barbara Mühlheim, Ursula Rudin-Vonwil

2. Die Motion Sancar wird mit 38 zu 29 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Mit Ja stimmen: Raymond Anliker, Margrith Beyeler, Peter Blaser, Annette Brunner, Marie-Louise Durrer, Susanna Grundbacher, Ruedi Hofer, Natalie Imboden, Daniele Jenni, Michael Jordi, Esther Kälin Plézer, Blaise Kropf, Melanie Leskow, Liselotte Lüscher, Madl Kubik Edith, Irène Marti Anliker, Rosmarie Okle Zimmermann, Ruth Rauch, Annemarie Sancar, Sabine Schärner, Doris Schneider, Miriam Schwarz, Peter Sigerist, Sylvia Spring Hunziker, Béatrice Stucki, Margrit Stucki, Catherine Weber, Beat Zobrist, Andreas Zysset

Mit Nein stimmen: Thomas Balmer, Peter Bernasconi, Dieter Beyeler, Markus Blatter, Jsabelle Blunschy, Christine Bosshardt, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Thomas Fuchs, Verena Furrer-Lehmann, Hans Ulrich Gränicher, Rolf Häberli, Ueli Haudenschild, Stephan Hügli, German Kalbermatten, Daniel Kast, Peter Künzler, Annemarie Lehmann, Peter Linder, Anton Maillard, Mario Marti, Philippe Müller, Christoph Müller, Lydia Riesen, Heinz Rub, Erich Ryter, Beat Schori, Rudolph Schweizer, Michael Straub, Barbara Streit, Ueli Stückelberger, Katharina Suter, Hans-Ulrich Suter, Max Suter, Margrit Thomet, Eva von Ballmoos, Thomas Weil, Kurt W. Weyermann

Der Stimme enthalten sich: Oskar Balsiger, Walter Christen, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Mühlheim Barbara, Ursula Rudin-Vonwil

Eingänge

Es werden eine Motion, ein Postulat, zwei dringliche sowie drei ordentliche Interpellationen eingereicht und dem Gemeinderat überwiesen, nämlich:

Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL): Tramkonzept Region Bern statt isoliertes Projekt Tram Bern West

Die GFL/EVP-Fraktion befürwortet ein leistungsstarkes, in sich stimmendes Tramnetz der Region Bern und setzt sich für den gezielten Ausbau des Meterspurnetzes ein. Die GFL/EVP-Fraktion vermisst jedoch ein *Gesamtkonzept* betreffend den Ausbau des Tramnetzes der Region Bern. Wir bedauern, dass nur in Einzelkonzepten und unkoordiniert geplant wird. So werden einerseits schon die (kostenintensiven) Unterlagen betr. das Plangenehmigungsverfahren für das Tram Bern West ausgearbeitet (wobei die Finanzierung noch völlig ungelöst ist), andererseits finden betreffend die zukünftige Führung der Tramlinien im Osten von Bern erst Variantenstudien statt. Auch der Anschluss der S-Bahn-Station Wankdorf ans Tramnetz ist noch offen.

Die zukünftigen Tramäste im Westen und Osten von Bern müssen aber aufeinander minutiös abgestimmt sein, weil die Durchmesserlinien auf beiden Ästen die gleiche Frequenz haben müssen. Deshalb kann das Projekt Tram Bern West nicht auf den Ausbau des Schienennetzes in Bümpliz/Bethlehem beschränkt werden.

Die GFL/EVP-Fraktion verlangt deshalb für das Tramnetz der Region Bern ein *Linienkonzept*, das aufzeigt, wie künftig (d.h. ca. im Jahr 2010) die einzelnen Äste der Tramlinien im Zentrum verknüpft und wie dicht der Takt der einzelnen Linien sein soll. Ziel müssen klar 4 Durchmesserlinien sein, z.B. folgende:

- Linie 9: Wabern-HB Bern-Guisanplatz-(S-Bahn-Station Wankdorf)
- Linie B/G: Bümpliz-HB Bern-Gümligen-Worb (Verknüpfung Tram Bümpliz und RBS-Linie G)
- Linie 3/5: Weissenbühl-HB Bern-Ostring-(Saali-Thoracker)
- Linie X: Brünen-Gäbelbach-HB Bern-(Ostring?/Saali?/Ostermundigen?)

Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

- Was geschieht mit dem Tramast Bern HB-Fischermätteli der heutigen Tramlinie 5?
- Muss eine Tramlinie beim HB Bern wenden (wenn möglich nicht)?
- Wie viele Tramlinien werden künftig durch Spital- und Marktgassee fahren?
- Wird in Richtung Osten ebenfalls eine neue Tramlinie erstellt (z.B. nach Ostermundigen)?
- Ist der kurze Tramast Burgernziel-Ostring so zu belassen oder ist dieser Ast der heutigen Linie 5 nach Saali-Thoracker zu verlängern?
- Wird die heutige RBS-Linie G (Worb-Gümligen-Zytglogge) mit einem Ast des Tram Bern West verknüpft?
- Sind zusätzliche Tramdepots notwendig, wo wären deren Standorte?

Gleichzeitig mit dem Linienkonzept ist ein konkreter und realistischer *Finanzierungsplan* vorzulegen, der darlegt, welche Bahnunternehmungen und Behörden, wieviel an diesen Ausbau beitragen. Dazu gehört weiter ein aktueller Bericht über die Wirtschaftlichkeit. Ebenfalls sind mögliche *Etap pierungen* aufzuzeigen.

Ein klares Tramkonzept ist eminent wichtig, weil die Verkehrsführung in der Innenstadt (z.B. Bahnhofplatz) stark von dessen Gestaltung abhängig ist. Bevor ein solches Konzept vorliegt und die Finanzierung in den Grundzügen klar ist, macht die Ausarbeitung der konkreten Planunterlagen betr. das Tram Bern West keinen Sinn.

Wir sind überzeugt, dass mit einem in sich stimmigen Tramkonzept Region Bern die notwendigen Instanzen (vorab Bund) eher für eine Finanzierung zu motivieren sind. Falls der Bund für die Finanzierung des Agglomerationsverkehrs zusätzlich Geld bereitstellen wird, sollte die Region Bern mit einem überzeugenden, abgestimmten Projekt antreten können. Positives Beispiel ist der Ausbau der Linien der Baselland Transport AG in der Region Basel.

Die Ausarbeitung eines Tramkonzeptes ist eine hoheitliche Aufgabe (Stadt Bern beziehungsweise regionale Verkehrskonferenz) und nicht Aufgabe der einzelnen Transportunternehmungen.

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat *ein zukunftsgerichtetes Tramkonzept Region Bern* zu unterbreiten, das folgende Punkte enthält:

- zukünftiges *Liniennetz* der Meterspurbahnen (Verknüpfung der Linien) mit entsprechendem Betriebskonzept (ev. in Varianten)
- realistischer Kosten- und *Finanzierungsplan* mit Bericht zur Wirtschaftlichkeit
- Aufzeigung allfälliger Etappierung mit konkretem Umsetzungsplan.

Bern, 10. Mai 2001

Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL), Barbara Streit, Ursula Rudin-Vonwil, Eva von Ballmoos, Michael Straub, Verena Furrer-Lehmann, Peter Künzler

Postulat German Kalbermatten (CVP): Bessere Bedingungen für die Laienorchester in den Schulhäusern

Etliche Laienorchester führen ihre Proben in Schulhäusern der Stadt Bern durch. Die Bedingungen in diesen Probelokalen haben sich in den letzten Jahren verschlechtert:

- Für den Gebrauch der Probelokale während den Schulferien muss jedes Mal ein Gesuch eingereicht werden. Die Gesuche werden oft erst nach den Ferien beantwortet.
- Die Schulhäuser müssen bis um 22.00 Uhr verlassen werden.
- Schulinterner Gebrauch der Probelokale wird den Laienorchestern oft erst wenige Tage im voraus gemeldet, ohne dass beispielsweise in der gleichen Schulanlage ein Ersatzlokal geboten wird.

Die Gepflogenheiten sind von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich. Würden die Laienorchester über einen Schlüssel zu den Probelokalen verfügen, würde dies die Abwarte entlasten und gäbe den Laienorchester in einem klar abgesteckten Rahmen einen grösseren Spielraum. Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Bedingungen für die Benutzung der Probelokalitäten durch die Laienorchester in den Schulhäusern zu überprüfen und zu verbessern.

Bern, 10. Mai 2001

German Kalbermatten (CVP), Daniel Kast, Anton Maillard

Dringliche Interpellation Béatrice Stucki (SP) / Catherine Weber (GB): Raumverdichtung in der Stadtverwaltung – Wo bleiben Arbeitsplatzqualität und Persönlichkeitsschutz?

Dem Verwaltungsbericht 2000 der Direktion für Soziale Sicherheit (noch unter dem Namen Fürsorge- und Gesundheitsdirektion) ist im Abschnitt des Alters- und Versicherungsamtes auf Seite 104 unter dem Titel „Raumprobleme“ zu entnehmen:

(...) Seit der räumlichen Integration der vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches „Ambulante Dienste/Alter“ in das Alters- und Versicherungsamt per 1. Januar 1999 ist die Raumsituation äusserst prekär. Ab dem 1. November 2000 musste ein Teil der Beratungsgespräche mit den Kundinnen und Kunden aus Platzgründen in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes durchgeführt werden. Ebenfalls wegen fehlender Arbeitsplätze konnte das Alters- und Versicherungsamt keine Ausbildungs- und Nischenarbeitsplätze mehr anbieten. Wohl bestanden verschiedene Kontakte mit dem Raumbewirtschaftungsausschuss. Eine Lösung konnte aber nach wie vor nicht gefunden werden. (...)

Dieser Zustand ist alarmierend, insbesondere da er – gemäss Auskunft gegenüber der GPK vom 4. Mai 2001 – immer noch aktuell ist.

Arbeitgebende haben gegenüber ihren Mitarbeitenden eine hohe Verantwortung. Dazu gehört auch das Zur-Verfügung-Stellen einer den Anforderungen angemessenen Arbeitsplatzqualität. KlientInnengespräche in einem öffentlichen Empfangsraum durchführen zu müssen, entbehrt jeder Wertschätzung, sowohl gegenüber den KlientInnen wie auch gegenüber den Mitarbeitenden. Für sie ist diese Arbeitsplatzsituation nicht nur unangenehm als VertreterInnen der Stadtverwaltung, sondern könnte als Geringschätzung ihrer Arbeitsleistung gewertet werden. Dass als Folge dieser Situation kein Ausbildungsplatz mehr angeboten werden kann, ist ärgerlich und bedauernswert. Die Stadt als grosse Arbeitgeberin soll möglichst viele Ausbildungsplätze anbieten und auch hier Vorbildfunktion übernehmen.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie konnte es zu dieser Situation kommen?
2. Wie rechtfertigt der Gemeinderat den leichtfertigen Umgang mit dem Persönlichkeitschutz der Klientinnen (Datenschutz)?
3. Was tut der Gemeinderat, damit diese unhaltbare Situation umgehend behoben wird?
4. Was wird unternommen, damit gleiche Situationen nicht auch bei den weiteren Raumverdichtungsprojekten passieren (z.B. Bundesgasse 38)?
5. Kann davon ausgegangen werden, dass umgehend nach Beheben der Missstände wieder ein Ausbildungsplatz geschaffen wird?

Begründung der Dringlichkeit:

- Diese „Notsituation“ dauert nun schon über ein halbes Jahr. Wenn die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin das Gesicht wahren und ihren Mitarbeitenden gute Arbeitsbedingungen bieten will, muss diese schlecht vollzogene Raumverdichtung korrigiert werden.
- Die Projektierung der „Raumverdichtung Bundesgasse 38“ (Projektierungskredit vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 22. März 2001 genehmigt) ist im Gange. Im Hinblick darauf müssen weitere Fehlplanungen durch Beachtung bekannter Missstände verhindert werden.

Bern, 10. März 2001

Béatrice Stucki (SP) / Catherine Weber (GB), Michael Jordi, Natalie Imboden, Doris Schneider, Daniele Jenni, Edith Madl Kubik, Margrit Stucki, Peter Sigerist, Annette Brunner, Miriam Schwarz, Andreas Zysset, Marie-Louise Durrer, Ester Kälin Plézer, Melanie Leskow, Margrith Beyeler, Rolf Schuler, Irène Marti Anliker, Peter Blaser, Beat Zobrist, Rudolf Keller, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Rosmarie Okle Zimmermann, Raymond Anliker, Sylvia Spring Hunziker, Susanna Grundbacher, Sabine Schärer, Barbara Mühlheim, Oskar Balsiger, Walter Christen, Annemarie Sancar, Liselotte Lüscher

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Dringliche Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Margrit Thomet): Die Berner Solarfirma Atlantis macht Konkurs!

Der Verwaltungsrat der Berner Energiegruppe Atlantis hat letzten Freitag die Bilanz beim zuständigen Richter deponiert. Es sieht so aus, dass das Gericht in den kommenden Tagen den Konkurs über alle vier Gesellschaften verhängen wird, weil eine Sanierung der Atlantis-Gesellschaften nicht realistisch sei.

Die grösste Anbieterin der EWB-Ökostrombörse, die Swissun AG, hat mit der Stadt Bern Verträge mit grosszügiger Abnahmegarantie abgeschlossen.

- Die Stadt verpflichtete sich, vom Solarkraftwerk Wittigkofen während 20 Jahren zum Preis von 89 Rappen pro kWh die Jahresproduktion von 47'000 kWh zu beziehen.
- Vom Solarziegeldach des Eidgenössischen Getreidemagazins werden jährlich 166 MWh/a bezogen.
- Von der Photovoltaikanlage des Pferde zentrums übernimmt die Stadt 69,6 MWh/a pro Jahr.
- Vom Solarkraftwerk des SBB-Lokomotivdepots werden jährlich 50,8 MWh/a übernommen.

Meine Fragen:

1. Wurden punkto Preis und Dauer bei allen vier Anlagen die gleichen Verträge gemacht?
2. Werden bei einem Konkurs der Atlantis AG die Verträge ungültig?
3. Wenn Nein, was passiert, wenn eine Übernahmefirma neue Konditionen, d.h. höhere kWh Preise macht?
4. Wird ein höherer Einkaufspreis auf die Ökostromkunden abgewälzt oder übernimmt die Stadt den Fehlbetrag?
5. Was für Abnahmebedingungen wurden mit den Solarstromlieferanten der Eidgenössischen Materialzentrale (Interplan Forcelec AG), Gewerbepark Felsenau (S:A.G. Solarstrom AG), Sek. Wankdorf (Hipp Paulus und Rosalinde Management Services) und dem Privathaus Landolf-Reuteler eingegangen?
6. Wie hoch sind die jährlichen Nettokosten der Park and Ride-Solaranlage Neufeld? Ist die Stadt Bern alleinige Besitzerin?
7. Mit welchem Betrag hat sich die Stadt Bern beim Solarkraftwerk Mont Soleil engagiert? Wie hoch sind die jährlichen Folgekosten?

Ich danke dem Gemeinderat für eine baldige Beantwortung der gestellten Fragen.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine baldige Stellungnahme ist dringend, weil weitere Grossprojekte wie z.B. das Wankdorfstadion geplant sind, deren Solarstrom die Stadt zu übernehmen gedenkt.

Bern, 10. Mai 2001

Fraktion SVP/JSVP (Margrit Thomet, SVP), Thomas Weil, Peter Bernasconi, Erich Ryter, Rudolph Schweizer, Rolf Häberli, Peter Linder, Hans Ulrich Gränicher, Beat Schori, Thomas Fuchs, Rudolf Friedli

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Interpellation GFL/EVP-Fraktion (Barbara Streit-Stettler, EVP): Unbefriedigende Situation im Standplatz Buech

Vor vier Jahren hat die Stadt Bern in einer Volksabstimmung mit 76 Prozent Ja-Anteil dem „Standplatz für Fahrende im Buech“ in Bern-West zugestimmt. Man wollte damit den Fahrenden in der Stadt Bern nach jahrzehntelangen Provisorien endlich einen festen Wohnort einräumen.

Unterdessen hat sich jedoch gezeigt, dass mit dem Standplatz Buech die Probleme sich nicht einfach gelöst, sondern „erst recht akzentuiert haben“, wie es die Leiterin des städtischen Sozialdienstes, Annemarie Lanker, am 7. April 2001 gegenüber dem Bund formuliert hat: 80 Prozent der BewohnerInnen im Buech, 92 Personen, sind sozialhilfeabhängig. Die Kinder der Fahrenden haben massive Bildungsdefizite, da sie die Schule nur im Winter besuchen, und haben daher kaum Chancen, später eine Lehrstelle zu bekommen.

Der Sozialdienst, die Liegenschaftsverwaltung, das Schulamt und die Polizei sind im Zusammenhang mit den Fahrenden in Teilbereichen involviert. Die GFL/EVP-Fraktion erachtet eine Koordination der Bemühungen um eine Problemlösung als dringend notwendig.

Verschiedene Fragen drängen sich in diesem Zusammenhang auf:

1. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung der GFL/EVP-Fraktion, dass die Fahrenden Gefahr laufen, in eine dauernde Abhängigkeit des städtischen Sozialdienstes zu geraten?
2. Wenn diese Gefahr realistisch ist, welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, diese Gefahr abzuwenden?
3. Welche konkreten Schritte sind zur Problemlösung geplant?
4. Teilt der Gemeinderat die Einschätzung der GFL/EVP-Fraktion, dass auf die Ausbildung der Jugendlichen der Fahrenden ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss? Welche konkreten Schritte sind hier geplant?
5. Gibt es Vergleichsdaten mit andern Standplätzen in der Schweiz? Wenn Ja, welche?
6. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass die verschiedenen involvierten Direktionen ihre Bemühungen im Zusammenhang mit den Fahrenden im Buech koordinieren sollten?
7. Welche Direktion koordiniert und ist abschliessend zuständig für die Belange der Fahrenden im Buech?

Bern, 10. Mai 2001

Fraktion GFL/EVP (Barbara Streit-Stettler, EVP), Michael Straub, Ueli Stückelberger, Ursula Rudin-Vonwil, Peter Künzler, Verena Furrer-Lehmann, Eva von Ballmoos

Interpellation Max Suter (FDP): Hat sich der Gemeinderat für den Austragungsort Bern im Rahmen der Eishockey-A-Weltmeisterschaft 2005 in der Schweiz eingesetzt?

Die Eishockey-Weltmeisterschaften 1971 (B-WM) und 1990 (A-WM) sind allen sportbegeisterten Bernerinnen und Bernern noch in bester Erinnerung. In der Eishockey-Hochburg Bern wurden beide Anlässe mit hoher Professionalität und grossem Einsatz von verschiedensten Personen, Vereinen und Institutionen durchgeführt. Begeisterung und Nachhaltigkeit in der Region Bern waren entsprechend gross. Der Image-Gewinn für Bern sowie die wirtschaftlichen Impulse durften später mit Genugtuung zur Kenntnis genommen werden.

Mitte der 90er-Jahre erhielten alle Begeisterten einen ersten Dämpfer. Die 1998 letztmals in der Schweiz durchgeführte Eishockey-A-WM konnte leider nicht mehr auf Bern als Austragungsort zählen. Mangels Engagement auch der Stadtbehörden von Bern fanden die Spiele mit den bekanntlich grössten Schweizer Erfolgen der Nachkriegszeit in Basel und Zürich statt.

Viele Bürgerinnen und Bürger von Bern verstanden damals das zögerliche Handeln der in der Bundesstadt verantwortlichen Stadtbehörden nicht.

Nun werden einer erneuten Schweizer Kandidatur für das Jahr 2005 gute Erfolgschancen attestiert. Im Wettstreit mit Österreich wird man sich aller Voraussicht nach um die Austragung im Jahr 2005 bemühen. Wie leider Zeitungsmeldungen entnommen werden muss, würde im Falle einer Kandidatur Schweiz die Bundesstadt wieder leer ausgehen. Bern soll als Austragungsort nicht vorgesehen sein. Zürich, Basel, Lausanne und evtl. Lugano stehen bereit und haben entsprechende, diesbezügliche Aktivitäten gestartet. Aus Bern ist leider einmal mehr nichts Positives zu vernehmen, d.h. eine nächste Eishockey-A-WM in der Schweiz würde wohl wiederum nicht in Bern stattfinden.

Deshalb stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass sich die Stadt Bern in keiner Weise bemüht hat, als Austragungsort überhaupt in Frage zu kommen?
2. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, eine Eishockey-A-WM im Jahre 2005 könnte der Bundesstadt einen nachhaltigen Schub in Sachen internationales Ansehen und Anerkennung sowie wirtschaftlichen Gewinn bringen?
3. Wird sich der Gemeinderat allenfalls doch noch um die Spiele bemühen? Wie weiter bekannt wurde, könnte es sich unter Umständen sogar bereits um die WM 2004 handeln, da sich das vorgesehene Gastgeberland wieder zurückziehen will.

Bern, 10. März 2001

Max Suter (FDP), Heinz Rub, Stephan Hügli, Thomas Balmer, Kurt W. Weyermann, Adrian Haas, Hans-Ulrich Suter, Philippe Müller, Ueli Haudenschild, Christine Bosshardt, Markus Blatter

Interpellation Fraktion GB, JA!, GPB (Peter Sigerist, GB): Kita Mattenhof: Vom falschen Kampf gegen eine verfehlte Sparpolitik

Auch die Kindertagesstätten (Kita) erhielten vom Gemeinderat für den Voranschlag 2001 eine Sparvorgabe von drei Prozent. Der Stadtrat hatte aber in früheren Voranschlagsbehandlungen im Rahmen des NSB-Piloten der Erhöhung um 10 familienexterne Betreuungsplätze zugestimmt, ohne allerdings dafür gesorgt zu haben, dass mehr Mittel für diese zusätzlichen Betreuungsangebote gesprochen worden sind. Im Vorfeld der VA O1-Behandlung wehrten sich die Kitas sicht- und hörbar und machten auf die unhaltbaren Folgen dieser Sparpolitik aufmerksam. Am 22. März argumentierte der Gemeinderat im Stadtrat gegen einen Antrag, den Produktgruppenposten Kita um 65'000 Franken zu erhöhen, um damit die härtesten Folgen der Sparpolitik zumindest abzufedern. Der Stadtrat folgte dem Gemeinderat mit dem Stichtentscheid des Ratspräsidenten mit 36 zu 35 Stimmen. Am 26. April 2001 wurde die elf Jahre alte Motion Teuscher „Genügend Krippenplätze in der Stadt“ einmal mehr verlängert. Die Unterlagen und die Diskussion dazu zeigten immerhin auf, in welcher prekären Situation wir in der Stadt Bern in diesem Bereich heute sind, haben wir doch trotz des verbindlichen Auftrags, ein genügendes Angebot bereitzustellen, eine noch längere Warteliste von Kindern und Eltern als vor elf Jahren! Welche konkreten Konsequenzen falsche Sparbeschlüsse des Stadtrats haben, zeigt das Beispiel der privaten, von der Stadt subventionierten Kita Mattenhof. Nur vier Tage nach dem überraschenden Stadtratsentscheid, am 26. März, beschloss der Vorstand des Kita-Vereins Mattenhof, gegen die Argumente der Kita-Leitung, die Aufnahmekriterien zu ändern. In einem Brief an alle Eltern heisst es, dass vorübergehend die Zulassungsbedingungen nach neuen Prioritäten definiert werden: Wer das Kind zu einem 60-Prozent-Pensum und

zu 950 Franken monatlich in die Kita schickt, wird ungeachtet der Wartedauer bevorzugt. Diese Abgeltung setzt ein monatliches Brutto-Einkommen von 12'000 Franken (!) voraus. Im Klartext bedeutet dies: Gut Verdienende, die sich leichter eine private Lösung leisten könnten, werden gegenüber den schlechter Verdienenden bevorzugt. Dieser Vorstandsentscheid erfolgte zwar aufgrund der verfehlten städtischen Sparpolitik in diesem Bereich, ist aber antisozial und verstösst gegen alle Grundsätze der städtischen Politik für eine kindergerechte Stadt (s. Konzept für eine kindergerechte Stadt, Krippenkonzept, offizielle Verlautbarungen des Schul- und des Jugendamtes usw.). Ich frage deshalb den Gemeinderat:

- Ist ihm dieser Vorstandsentscheid der Kita Mattenhof bereits bekannt?
- Sind ihm andere, vergleichbare Beschlüsse in anderen Kitas bekannt?
- Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass diese Änderung der Zulassungskriterien im Widerspruch zur städtischen Kita-Politik steht, die auch für die subventionierten Kitas verbindlich sind?
- Ist der Gemeinderat bereit, beim Vorstand der Kita Mattenhof zu intervenieren, um diesen Entscheid rückgängig zu machen?
- Ist der Gemeinderat bereit, im Bereich der familienexternen und familienergänzenden Kinderbetreuung, im Hinblick auf den Voranschlag 2002, seine verfehlte Sparpolitik aufzugeben und statt dessen, angesichts der sich verlängernden Warteliste, Ausbauschritte zu unternehmen, wie sie in früheren Stadtratsdebatten (z.B. am 26.4.2001) und in noch hängigen parlamentarischen Vorstössen vorgeschlagen worden sind?

Bern, 10. Mai 2001

Fraktion GB, JA!, GPB (Peter Sigerist, GB), Doris Schneider, Annette Brunner, Natalie Imboden, Michael Jordi, Annemarie Sancar, Daniele Jenni

Schluss der Sitzung: 22.20 Uhr.

Namens des Stadtrats

Der Präsident: *Christoph Stalder*

Der Protokollführer: *Nicolas Hehl*